

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dipl.-Ing. Katrin Balthaus
Adolph-Roemer-Straße 2 A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10 001 356

Bescheid
Akkreditierung des Studiengangs Elektrotechnik, B.Sc., Antrag Nr. 10 001
356 aufgrund Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 17. September
2019

Bonn, 25.09.2019

Sehr geehrte Frau Dipl.-Ing. Katrin Balthaus,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
 2. Akkreditierungsfrist: 1. Oktober 2019 - 30. September 2027
 3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.
- Die Gebührenfestsetzung erfolgt mit dem beigefügten Gebührenbescheid.

Begründung

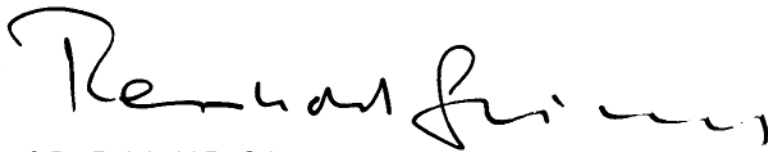
Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: "(§12 Abs. 1 MRVO): Die in Kraft gesetzten studienrelevanten Dokumente sind vorzulegen. Dabei ist insbesondere die Konsistenz der Kreditpunkt- und Workload-Angaben in den Modulbeschreibungen zu prüfen und ggf. herzustellen." Auf Grundlage des angegebenen Paragraphen lässt sich die vorgeschlagene Auflage jedoch nicht aussprechen. Die Auflage entfällt daher. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass bis zum Studienbeginn die redaktionellen Fehler im Modulhandbuch behoben und die studienrelevanten Dokumente verabschiedet und veröffentlicht wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.